



Nutzungsarten des Vereinsgelände der Wühlmäuse SH e.V. im ADAC

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Es gibt vier Nutzungsarten!

1. Nutzung – Mitglieder trainieren alleine

Es dürfen nur Vereinsmitglieder das Gelände befahren, sofern sie als **aktives** Mitglied (Familie) im Verein geführt werden. Als aktives Mitglied zählt, wer den gültigen Mitgliedsbeitrag und den Geländebeitrag gezahlt hat.

Die Benutzung ist nur für Trainingszwecke, Einstellfahrten oder Probefahrten erlaubt.

Ein Eintrag in das Anwesenheitsbuch in der Halle mit Datum, Uhrzeit und Namen aller Personen ist Pflicht. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Als aktives Mitglied darf man interessierte Gäste auf das Vereinsgelände mitnehmen, wobei sich die Anzahl der Gäste auf eine überschaubare Anzahl begrenzen sollte, damit das Mitglied seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann. Alle Gäste (Nichtmitglieder) müssen **immer** einen Haftungsausschluss ausfüllen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Erziehungsberechtigte den Haftungsausschluss unterschreiben. Diese werden im Auswertungsraum hinterlegt.

Es ist möglich interessierte Gäste als Beifahrer mitzunehmen. Es dürfen aber immer nur so viele Beifahrer mitfahren, wie feste Sitze und Sicherheitsgurte (nicht Beckengurt) vorhanden sind. Das Mitglied hat ausnahmslos dafür Sorge zu tragen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen (Gurt, evtl. Helm) getroffen werden, um Verletzungen zu vermeiden. Das Mindestalter der Beifahrer ist sechs Jahre.

Der Sicherheitsgurt ist grundsätzlich anzulegen. Auf dem gesamten Gelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Verletzungen oder einem Unfall kommen, ist sofort der 1. Vorsitzende, oder bei nicht Erreichbarkeit, sein Stellvertreter zu informieren.

Jugendliche Vereinsmitglieder unter 14 Jahren dürfen nicht selbst mit dem Auto fahren. Ab 14 Jahren ist das Führen eines Autos nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds mit gültigem Führerschein erlaubt.

Ein Quad darf ab 6 Jahren, im Beisein eines erwachsenen Vereinsmitglieds, gefahren werden, wobei das benutzte Quad dem Alter und Größe des Kindes angepasst sein muss.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen nicht alleine das Gelände nutzen oder befahren.



2. Nutzung – Vereinstraining

Dieser Trainingstag wird von mindestens einem Vereinsmitglied, spätestens drei Tage vorher, bei unserem Sportwart angemeldet. Dieser oder ein schriftlich beauftragtes Vorstandsmitglied schickt eine Info mit Datum, Uhrzeit und Name des Ausrichters an alle Vereinsmitglieder. Eine öffentliche Verbreitung über Social Media ist nicht vorgesehen.

Auch hier gilt: Fahren dürfen in erster Linie nur aktive Vereinsmitglieder (gültiger Mitgliedsbeitrag & einmaliger Geländebeitrag).

Auf dem Gelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit und mit angelegtem Sicherheitsgurt gefahren werden.

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nicht selbst mit dem Auto fahren. Ab 14 Jahren ist das Führen eines Autos nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds mit gültigem Führerschein erlaubt.

Ein Quad darf ab 6 Jahren gefahren werden, wobei das benutzte Quad dem Alter und Größe des Kindes angepasst sein muss.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen grundsätzlich nicht alleine das Gelände nutzen oder befahren.

An diesen Trainingstagen dürfen auch interessierte Gäste als Beifahrer oder Gastfahrer teilnehmen. Der Ausrichter sorgt dafür, dass jeder Gast den gültigen Haftungsausschluss unterschreibt und kassiert pro Gastfahrer eine Gebühr von 10,00 Euro. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Erziehungsberechtigte unterschreiben. Die Dokumente werden im „Vereinstraining“-Ordner archiviert und die Einnahmen in der Küchenkasse hinterlegt.

Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Teilnehmer alle Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitsgurt, Helm) trifft, damit Unfälle und Verletzungen vermieden werden. Es dürfen nur so viele Beifahrer mitfahren, wie feste Sitze und Sicherheitsgurte (nicht Beckengurt) vorhanden sind. Das Mindestalter der Beifahrer ist sechs Jahre.

Sollte es dennoch zu einem Unfall oder Verletzungen kommen, hat der Ausrichter sofort den 1. Vorsitzenden, oder bei nicht Erreichbarkeit, seinen Stellvertreter zu informieren.

Des Weiteren erklärt der Ausrichter dem Gastteilnehmer, wie er sich auf dem Vereinsgelände zu verhalten hat und die Fahrzeuge werden auf Umweltgefährdung und Sicherheit geprüft.

An diesen Tagen gibt es keine Bewirtung für Nichtmitglieder seitens des Vereins, weil es keine Cateringversicherung gibt.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit sich gegen Bezahlung bei den Getränken zu bedienen.

Der Ausrichter hat für die Reinigung der benutzen Räumlichkeiten und das ordnungsgemäße Zurückstellen der gebrauchten Materialien zu sorgen.

Die Benutzung ist nur für Trainingszwecke, Einstellfahrten oder Probefahrten erlaubt.

Es muss an diesem Tag der Ordner „Vereinstraining“ genutzt werden. Der Ordner steht im Auswertungsraum. Dieser beinhaltet Teilnehmerlisten und Haftungsausschlusszettel. Eine aktuelle Mitgliederliste kann für diesen Tag beim Vorstand angefordert werden.



3. Nutzung – Offenes Training für Mitglieder und Gäste

Diese Veranstaltung wird nach den Richtlinien „Auto Trial“ durchgeführt. Das bedeutet eine Ausschreibung beim ADAC, Veranstaltungsversicherung, Cateringversicherung, Helferversicherung, behördliche Veranstaltungsgenehmigung und Bewirtungserlaubnis. Die Bekanntgabe dieser Veranstaltung kann breitgefächert über alle Medien, die wir auch beim Auto Trial nutzen, gestreut werden.

Die vorgesehenen Termine werden grundsätzlich am Jahresende beim ADAC als Veranstaltung eingereicht. In der Ausschreibung wird ein Verantwortlicher genannt, der dann die gleiche Verantwortung wie unser Sportwart beim Auto Trial hat.

Des Weiteren muss sich der Verantwortliche um Helfer bemühen, die dem Sportwart sieben Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden.

Eine Bewirtung seitens des Vereins ist bei der Veranstaltung möglich. Diese sollte möglichst über Vereinsmitglieder laufen, die auch bei den anderen Veranstaltungen das Catering durchführen.

Das Startgeld beläuft sich für die Fahrer auf 15,00 Euro, Beifahrer zahlen 2,50 Euro.

Der Ablauf und eine eventuelle Wertung dieser Veranstaltungen werden in der dafür ausgearbeiteten Ausschreibung beschrieben.

Der Inhalt der Veranstaltung muss sich mit unserer Betriebserlaubnis und größtenteils mit dem Reglement des ADAC Auto Trial übereinstimmen.

Es gibt seitens des Vorstandes keine Verpflichtung gegenüber den Vereinsmitgliedern solche Veranstaltung durchführen zu müssen.



4. Nutzung – Vermietung, Veranstaltung für geschlossene Gesellschaften:

Da diese Veranstaltungen sehr individuell sind gibt es hierfür keine genaue Beschreibung.
Diese Veranstaltungen laufen nur über den Vereinsvorstand, der auch die Kosten und den Ablauf festlegt.

Grundsätzlich hat der Vorstand einen Kostenbeitrag für die Nutzung festgelegt.

1 – 10 Autos	→ 200,00 €	Für 5,0 Stunden
Jedes weitere Auto	→ 15,00 €	
Jede weitere Stunde	→ 20,00€	
Reinigung WC	→ 25,00€	Keine Benutzung der Duschen
Vereinshalle	→ 25,00€	Ohne Heizung und Küche